

Erläuterungen von pharmaSuisse zur «Verordnung über die Beschränkung der Abgabe von Arzneimitteln»

19.03.2020

Betrifft dies alle Arzneimittel der Abgabekategorie A und B oder nur Schmerz-, Fieber- und Hustenmittel?

Gemäss Artikel 1a betrifft es sämtliche Medikamente mit Verschreibungspflicht (Abgabekategorien A und B, vgl. Arzneimittelverordnung Artikel 41 und 43). Zusätzlich sind auch in Artikel 1b die Schmerz- und Fiebermittel als auch die Antitussiva aufgeführt.

Was wenn die Präparate offensichtlich nicht für die gleiche Person sind, dürfen dann mehrere Packungen verkauft werden? (Dafalgan 500 mg Tabletten und Dafalgan 80 mg Supp)

Wir gehen davon aus, dass mit einem Einkauf ein Bezug pro Person gemeint ist. Eine Person kann nicht für zwei Personen beziehen. Aber: Eine Person kann im Sinne von «Social Distancing» als Stellvertreter Medikamente für eine andere Person abholen, z.B. eine Partnerin oder ein Sohn für seine Mutter. Der Entscheid liegt im Ermessen der Apothekerin oder des Apothekers. Grundsätzlich soll pro OTC-Einkauf nur eine Packung pro Kunde abgegeben werden.

Darf man nur z.B. 1 Packung Dafalgan oder 1 Packung Algifor oder 1 Packung Bexin abgeben? Oder bezieht sich die Beschränkung nur auf die Wirkstoffgruppe, d.h. die gleichzeitige Abgabe von 1 OP Dafalgan und 1 OP Bexin sind erlaubt?

Die Einschränkung muss im Sinne der Indikation interpretiert werden. Also pro Einkauf eine Packung Fieber/Schmerzmittel UND eine Packung Antitussiva.

Ist es richtig, dass die Beschränkung von zwei Monaten auf ärztliche Verschreibung alle möglichen Verschreibungen betrifft und nicht nur jene Wirkstoffe, die in der Verordnung aufgelistet sind?

Ja, gemäss Art 1a. Die ärztliche Therapiefreiheit gilt nach wie vor und wird durch die Verordnung in keiner Weise eingeschränkt, allein die Abgabe wird eingeschränkt.

Darf ich keine Packungen mit 90 bis 100 Tabletten mehr abgeben sondern nur noch Packungen mit max. 30 Tabletten? Wie soll die Vorgabe von maximal 2 Monaten in der Praxis umgesetzt werden?

Nach Rücksprache mit dem verordnungsgebendem Bundesamt (BWL) soll diese Regelung jedoch mit Augenmass umgesetzt werden. Eine Dauertherapie kann nach wie vor mit einer 100er-Packung bedient werden und damit eine Therapiereserve von bis zu 3 Monaten erfolgen. Es ist ausdrücklich nicht das Ziel, die gesamte Versorgung nun nur noch mit Kleinstpackungen zu gewähren. Eine fraktionierte Abgabe aus einer Grosspackung sind zu vermeiden und nicht zielführend.